

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-72/2026**

Fachbereich	Fachbereich II - Personal- und Finanzservice, Hauptamt
Datum	07.04.2026
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Lars Veit

## Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau  
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	21.04.2026	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	21.05.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	11.06.2026	beschließend

### **Betreff:**

**Änderung der Hauptsatzung  
hier: Anpassung der Wertgrenzen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau.

### **Sachdarstellung:**

Gemäß § 9 Abs. 2 HGO obliegt dem Gemeindevorstand die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, während die Gemeindevertretung die grundlegenden und wichtigen Entscheidungen trifft. Bei diesen Begriffen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die ohne nähere Konkretisierung einen erheblichen Auslegungsspielraum eröffnen.

Für die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen ist es jedoch erforderlich, dass das jeweils zuständige Organ entscheidet. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig und erforderlich, die Zuständigkeitsabgrenzung in der Hauptsatzung näher zu konkretisieren.

Die vorgelegte Änderung der Hauptsatzung beschränkt sich ausschließlich auf den § 2 Absatz 3. Um eine sachgerechte und praxisnahe Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten und die Notwendigkeit zusätzlicher Sitzungen zu reduzieren, werden im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung in den Ziffern 9 und 10 die Wertgrenzen wie folgt angepasst:

**9.** Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000 € im Einzelfall.

**10.** Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 750.000 € im Einzelfall.

Gerade bei Vergabeverfahren besteht im Hinblick auf die bestimmten Kriterien unterliegenden Vergabeentscheidung kaum oder kein Ermessensspielraum. Gleichwohl sollte ab einer bestimmten Summe die Gemeindevertretung als oberstes Organ der Gemeinde (§ 9 Abs. 1 HGO) entsprechend wichtige Entscheidungen treffen.

Im Gespräch mit den Spitzenkandidaten der Wahlvorschlagslisten am 30.03.2026 hat sich gezeigt, dass bei allen Fraktionen eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, das Thema zu erörtern.

Die weitere Erläuterung erfolgt mündlich.

Anlage(n):

1. Entwurf X. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Walendsius  
Bürgermeister